

schiedenartiges sich verschiedenartig gestalten lassen. Man darf nicht Heterogenes nach einer und derselben Schablone bemessen, wenn man nicht mit Recht befürchten will, daß eine Sache unnatürlicher Vereinigung über Kurz oder Lang sich rächt. Man hat ferner befürchtet und das ist ein anderes Motiv der Deputation, daß eine Menge von Gewerbetreibenden sich auf das platte Land hinaus begeben werde und dadurch die Armencaffen der Dörfer zu sehr in Anspruch nehmen würde. Es ist bereits bemerkt worden, wo das Bedürfnis vorhanden ist, da werden die mehr oder weniger hohen Gebühren nicht ein Hindernis sein für den Zubrang der städtischen Bevölkerung auf das Land und wo das Bedürfnis nicht vorliegt, da geht, selbst wenn nicht die geringste Einzugsgebühr entrichtet zu werden braucht, Niemand auf das platte Land hinaus. Man hat ferner auf einen Antagonismus der Städte gegen das platte Land hingewiesen. Ich begreife aber diesen Hinweis nicht, denn, meine Herren, erinnern Sie sich wohl, daß nach dem Deputationsvorschlage die fragliche Abgabe nicht bloß auf dem platten Lande erhoben werden soll, sondern auch in Städten, in dem Falle, wo die Bürgerrechtsgebühren wegfallen. Also die Deputation stellt hier das platte Land und die Städte völlig gleich und ich glaube daher, daß in keiner Weise behauptet werden kann, daß diejenigen Vertreter der Städte, welche gegen die Abgabe sind, aus Abneigung gegen das platte Land ihr Votum abgeben. Ich wenigstens müßte mich gegen eine derartige Supposition feierlichst verwahren. Ich kenne das platte Land, ich kenne das Bedürfnis desselben genau und wünsche, daß viele Dörfer für ihre Communcaffen reichliche Zuflüsse bekommen; allein ich glaube, meine Herren, dazu bedarf es nicht eines besonderen und neuen Gesetzes. Ganz abgesehen von dem bereits dagegen gemachten Einwande, daß die vorgeschlagenen Gesetzparagraphen gar nicht mit dem hier vorliegenden Heimathgesetze in Verbindung stehen, bedarf es einer solchen neuen Bestimmung nicht, da eine solche bereits in dem angezogenen §. 13 der Armenordnung ausdrücklich jenthalten ist. Wird diese Bestimmung ausgeführt, dann haben die Landgemeinden dasjenige, was sie nur wünschen können. Denn bekanntlich ist hiernach vorgeschrieben, daß durch Localstatute eine Abgabe zur Armencaffe von jedem in die Gemeinde Neueintretenden erhoben werden kann. Nun weiß ich zwar wohl, daß die vorgesezten Regierungsbehörden bei Genehmigung solcher localstatutarischen Bestimmungen etwas schwierig sind. Allein das verhindert nicht, daß das Gesetz seine Geltung beanspruchen kann, das verhindert nicht, daß durch diese Richtung der Interpretation des Gesetzes die fragliche Anwendung des Gesetzes modificirt werde. Hiernach glaube ich, daß, da es sich nach den Vorschlägen der Deputation bloß um eine Abgabe zur Armencaffe handeln soll und schon in der Armenordnung §. 13 unter IX ausdrücklich die Erhebung solcher Abgaben den Gemeinden localstatutarisch einzuführen nachgelassen ist, dadurch dem Bedürfnisse

der Ortschaften des platten Landes bereits hinreichend Rechnung getragen wird, so daß es nicht erst noch eines besonderen neuen Gesetzes hierüber bedarf.

Abg. Georgi: Eine einzige Bemerkung des Abg. v. Welt gibt mir Veranlassung zu einer kurzen Erwiderung. Er rügte es tadelnd, daß keiner Derjenigen, welche gegen das Einzugsgehd gesprochen hätten, die Bereitwilligkeit ausgesprochen habe, auf der andern Seite in den Städten Das zu entfernen, was als Schlagbaum bezeichnet wurde. Ich habe aber im Eingange Dessen, was ich sagte, bemerkt, daß ich eine Gleichheit zwischen diesen beiden Abgaben zwar nicht erkennen könne, weil für die städtische Abgabe etwas ganz Anderes erlangt werde, als durch das Einzugsgehd, eine Thatsache, die man, wirft man einen Blick in die bezüglichen Gesetze, nicht wird in Abrede stellen können, daß man aber, wolle man doch Ungleichheit finden und Gleichheit herstellen, ich es für zweckmäßiger halten würde, daß man die Städteordnung reformirte, daß man auch in den Städten nicht sofort beim Beginne eines Gewerbebetriebes eine Abgabe im Voraus verlangte. Ich bin überzeugt, es mag beschlossen werden, was da will, der Augenblick wird nicht fern sein, wo man auf diesen Grundsatz kommen wird, wo man die Leute, sei es in der Stadt oder auf dem Lande, erst eine Zeit lang gewähren lassen wird und erst dann, wenn man sich überzeugt, daß ihr Gewerbebetrieb lebensfähig und naturwüchsig ist, ihnen das Gemeinderecht gewähren und dann für Gewährung der Gemeinderechte eine Abgabe von ihnen verlangen wird. Gegenwärtig verlangt man für eine unsichere Zukunft, für eine Aussicht, eine Abgabe und das halte ich für Unrecht; ich halte es für eine Beschränkung der Gewerbsfreizügigkeit. Viel lieber würde ich in dieser Richtung die Städteordnung abgeändert sehen. Daß ich keinen Antrag gestellt habe, mögen Sie mir zu Gute halten nach der Erfahrung, die ich bei dem Gewerbegesetz gemacht habe. Sie erinnern sich, daß ich mich in diesem Sinne bereits damals ausgesprochen habe, aber den entschiedensten Widerspruch bei den städtischen Abgeordneten fand und es wird nun wohl zunächst Nichts übrig bleiben, als daß Das zur Annahme gelange, was die Deputation vorschlägt. Ich werde aber nach wie vor, weil ich keinen Vortheil für die ländlichen Gemeinden davon sehe und weil ich es dem Princip entgegen halte, dawider stimmen; sollte aber die Majorität sich doch dafür entscheiden, so würde das für mich dennoch kein Grund sein, gegen das ganze Gesetz zu stimmen, nachdem von der Vereinbarung über dieses Gesetz das ganze Gewerbegesetz abhängig ist. Ich möchte aber besonders nach der von mir anerkannten Mäßigung in den Vorschlägen der Deputation meine Bedenken gegen die letzteren doch nicht für so wichtig halten, daß ich um deswillen das ganze Gesetz aufgeben sollte.

Präsident Haberkorn: Die Reihe der Sprecher hat sich erschöpft.